

2. Juni 1860.

N<sup>o</sup> 127.

2. Czerwea 1860.

(1031) **Kundmachung.** (3)

Nr. 589. Vom Jaworower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird im Grunde des Erstschreibens des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 15. Februar 1860 Z. 5094 die von dem Letzteren im weiteren Exekutionzuge des unterm 9. Juni 1857 z. Z. 23633 gerichtlich geschlossenen Vergleiches zur theilweisen Befriedigung der von Ferdinand Vergani wider die Erben des Josef Göttinger, als: Maria Theresia Nechaj, Josef, Anna und Ludwig Göttinger, dann die liegende Masse des Johann Göttinger erstegten Summe von 4000 fl. K.M. oder 4200 fl. öst. Währ. sammt 5% vom 25. Februar 1854 bis zur wirklichen Zahlung zu berechnenden Zinsen bewilligte öffentliche Feilbietung der zur Hypothek dienenden, auf der in Szeklo unter CN. 99 liegenden Realität versicherten Summe von 3500 fl. K.M. oder 3675 fl. öst. Währ. sammt den 5% vom 13. September 1854 laufenden Zinsen auf den 14. Juni und 16. Juli 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Als Ausrufspreis wird der Nominalwerth dieser Summe pr. 3500 fl. K.M. oder 3675 fl. öst. Währ. angenommen.

2) Die zu veräußernde Summe sammt Zinsen wird ohne Haftung für die Richtigkeit oder Einbringlichkeit feilgeboten.

3) Jeder Kauflustige ist verpflichtet vor Beginn der Feilbietung den zehnten Theil des Ausrufspreises, namentlich den Betrag pr. 350 fl. K.M. oder 367 fl. 50 kr. öst. Währ. im Baaren, in galiz. landständischen Pfandbriefen, oder anderen öffentlichen Staatspapieren mit noch nicht fälligen Coupons nach dem in der letzten Lemberger Zeitung notirten Kurse, jedoch nicht über den Nominalwerth derselben, oder endlich in galizischen Sparkassabüchern zu Händen der Vizitations-Kommission als Badium zu erlegen, welches dem Meistbietenden, falls es im Baaren erlegt worden wäre, in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbiethern aber nach beendigter Vizitation zurückgestellt werden wird.

Sollte der Exekutionsführer mitlizitiren wollen, so wird derselbe vom Erlage des Badiums frei sein, wenn er dasselbe auf seiner Summe pr. 4000 fl. K.M. s. N. G. am 1. Cohe versichert zu haben, mit dem Tabularextrakte der Vizitations-Kommission nachweisen wird.

4) Der Meistbieter ist verbunden binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Vizitationsakt genehmigenden und rechtskräftigen Bescheides den ganzen Kaufschilling mit Einrechnung seines haat erlegten Badiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen.

5) Sobald der Meistbieter der 4. Vizitionsbedingung gemäß den ganzen Kaufschilling wird erlegt haben, wird ihm das Eigenthumsdefekt zu der erstandenen Summe ausgefolgt, derselbe auf seine Kosten als Eigenthümer intabulirt und die auf derselben haftenden Lasten werden aus derselben extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

6) Sollte dagegen der Meistbieter der 4. Vizitionsbedingung in der daselbst bestimmten Frist nicht nachkommen, so wird über Anlangen des Exekutionsführers oder eines der Hypothekargläubiger eine neue in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbietung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers bewilligt, und die frählige Summe in jenem Termine auch unter dem Nominalwerthe veräußert werden, in welchem Falle der wortbrüchige Käufer für jeden hieraus entstandenen Schaden den Eigenthümern und Hypothekargläubigern nicht nur mit dem Badium sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften hat.

7) Sollte diese Summe in keinem der bestimmten Termine über oder um den Nominalwerth veräußert werden können, so wird der Termin behufs festzusetzenden leichteren Bedingungen auf den 14ten August 1860 Vormittags 10 Uhr bestimmt.

8) Die Einsicht der Tabularextrakte wird Jedem in der Registratur gestattet.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Jaworow, am 30. April 1860.

(1033) **E d i k t.** (3)

Nr. 2355. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansehens des Herrn Alois Grafen Logothetti und Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Gutentheiles Rostoki, bestehend in einem Sechstheile vom sechsten Theile des Gutes Rostokiv el Rostocze behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße d. r. Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission vom 8. Mai 1858 Zahl 557 für den obigen Guteantheil bemessene Urbarial-Entschädigungs-Kapital pr. 3205 fl. 55 kr. K.M., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie alle jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital Ansprüche erheben wollen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. August 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;
- c) die bürgerliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Die unterlassene Anmeldung zieht die Folge nach sich, daß das Entlastungs-Kapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem einschreitenden Besitzer ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 30. April 1860.

(1042) **E d i k t.** (3)

Nro. 3080. Der unbekanntes Wohnortes verweilende Chaim Bindermann aus Sambor wird hiemit aufgefordert, binnen Einem Jahre vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung um so gewisser in seine Heimath zurückzukehren und sich bei seiner Zuständigkeitsbehörde zu melden, als im widrigen Falle gegen denselben nach dem a. h. Auswanderungspatente vom 24. März 1832 vorgegangen werden wird.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sambor, den 21. Mai 1860.

**E d y k t.**

Nr. 3080. Wzywa się niniejszym Chaim Bindermann z Sambora, któren niewiadomo gdzie przebywa, ażeby w przeciągu roku od dnia umieszczenia tego edyktu w Gazecie urzędowej Lwowskiej do miejsca urodzenia powrócił i władzy miejscowej się przedstawił, gdyż w przeciwnym razie przeciw niemu według ustaw najwyższego patentu z dnia 24. marca r. 1832 postąpi się.

C. k. władza obwodowa.

Sambor, dnia 21. maja 1860.

(1039) **E d i k t.** (3)

Nro. 2894. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekanntes Wohnortes sich aufhaltenden Markus Barbascz aus Brody mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 10. Mai 1860 Zahl 2894 Moses Rappaport wegen Zahlung der Wechselsumme von 518 Sil. Rubl. 75 Kop. neu rand. gestochen s. N. G. eine Wechselklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Markus Barbascz mit handelsgerichtlichen Beschlusse vom 16. Mai 1860 Zahl 2894 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme s. N. G. an den Kläger Moses Rappaport binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der Advokat Dr. Warteresiewicz mit Substituierung des Advokaten Dr. Mijakowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 16. Mai 1860.

(1029) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 109. Zur provisorischen Besetzung der bei diesem Magistrats in Erledigung gekommenen, mit dem Gehalte jährlicher 262 fl. 50 kr. österr. W. verbundenen Akzessistenstelle wird der Konkurs bis Ende Juni d. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien und der vollkommenen Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache innerhalb der Konkursfrist durch ihre vorgeordnete Behörde, und falls sie nicht angestellt sind, durch das betreffende Bezirksamt bei dem Magistrats-Vorstande zu überreichen und anzugeben, ob sie mit einem Magistratsbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Vom Magistrats-Präsidium.

Krakau, am 25. Mai 1860.

(1037) **Kundmachung.**

(3)

Nro. 11573. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß bei demselben zur Einbringung der mit Lemberger Landrechturtheile vom 20. September 1824 Z. 20472 durch die Firlejower lat. Kirche erledigten Summe pr. 825 fl. W. W. sammt den hievon gegenwärtig seit 1. Jänner 1856 rückständigen 5% Zinsen, und der mit Lemberger Landrechturtheilen vom 6. November 1833 Zahl 30260 und 30261 durch die Zelechower lat. Kirche erledigten Kapitalien pr. 500 fl. und 295 fl. 16 $\frac{2}{3}$  fr. W. W. sammt 5% von beiden Summen seit 1. Jänner 1855 bis zum Kapitalien-Zahlungstage zu berechnenden Zinsen, ferner zur Befriedigung der bereits zuerkannten Exekuzionskosten pr. 10 fl. 21 fr. K.M., 31 fl. 1 fr. K.M., 3 fl. 42 fr. K.M., 10 fl. K.M., 3 fl. 42 fr. K.M., 10 fl., 21 fl. 24 fr. K.M., 8 fl. 9 fr. K.M. und 13 fl. 45 fr. K.M., endlich der hiemit in dem richtig verrechneten Betrage von 116 fl. 81 fr. österr. W. zuerkannten Exekuzionskosten, die Reliquation der in Lemberg sub Nr. 58 $\frac{3}{4}$  gelegenen Realität auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Erbschafters Moses Jacob Schilfmann unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungskatte ddo. 26. August 1850 erhobene Werth von 3185 fl. 44 fr. K.M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitationskommission im Baaren, oder mittelst Staatspapieren, oder galizisch-ständischen Pfandbriefen nach dem Tages-Kourwerthe, oder endlich mittelst Sparkassenscheinen nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückbehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschillingehälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet, die erste Kaufschillingehälfte mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, die zweite binnen drei Monaten vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbietungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingehälfte wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillinges hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5 von 100 zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf diesem Kaufe intabulirten Lasten nur nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillinges zu übernehmen, wofür eine oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem geschlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen. Die Merarialforderungen werden dem Käufer nicht belassen.

6) Diese Feilbietung wird in einem einzigen Termine, d. i. am 16. August 1860 — 10 Uhr Vormittags mit dem Meißel abgehalten werden, daß, wofür kein Kauflustiger den Schätzungswert oder über denselben einen Anboih bieten sollte, diese Realität in diesem Lizitationstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden wird.

7) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realität auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret erteilt, die auf dieser Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

9) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine veräußert und das Angeld, so wie der allenfalls erledigte Theil des Kaufschillinges zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die Landtafel (Stadttafel, das Grundbuch) und das k. k. Steueramt gewiesen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 25. April 1860.

(1044) **G d i f t.**

(3)

Nr. 12508. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Jacob Mordsche oder Markus Bardach mit diesem Skifte bekannt gemacht, daß Salomon Flecker am 3. September 1851 Z. 20238 das Gesuch wegen Intabulirung der Summe von 80 fl. K.M. sammt 5% Zinsen vom 29ten Mai 1837 gerechnet im Lasterstande des Hauses und Grundes Nro. 606 $\frac{3}{4}$  überreicht habe, welchem Begehren am 27. November 1851 Z. 20238 willfahrt wurde.

Da der Wohnort des Jacob Mordsche oder Marcus Bardach unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichtsadvokat Hr. Dr. Mahl mit Substituierung des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Herrn Pfeifer auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 21. Mai 1860.

(1034) **G d i f t.**

(3)

Nro. 1689. Vom k. k. Landesgerichte zu Czernowitz werden in Folge Ansehens der in der Tabelle bezeichneten Personen, behufs

der Zuweisung der Urbreal-Entschädigungs-Kapitale von den unten bezeichneten Gutsanteilen, diejenigen, denen ein Hypothekrecht auf den genannten Gütern zusteht, so wie auch jene dritte Personen, welche auf das Entschädigungs-Kapital selbst Ansprüche zu erheben glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 30. August 1860 hiergerichts unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltortes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, den einschreitenden Bittstellern ausbeholdet werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diese Besitzer, und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

| Name des Gesuchstellers   | Name des Gutkörpers | Nähere Beschreibung des Antheils                                   | Ausgemittelter Betrag in K.M. |     | Auspruch der Grundentlastungs-Landes-Kommission |
|---|---------------------|--|-------------------------------|-----|---|
|   |                     |  | fl.                           | kr. |   |
| Maria Semaka geborene Soroczan und Dumitrasch Braha durch den Zeffionär Igoatz Hauser | Ropozne             | Theile der ehemals Michalaki und Katharina Seroczan'schen Antheile | 1166                          | 55  | 23. Oktober 1858 Nro. 1247.                     |

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.  
Czernowitz, am 30. April 1860.

## (1041)

**G d i f t.**

(3)

Nro. 2506. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte werden alle auf den, der Fr. Karoline Lubkowska und Ludowika Gawronska in  $\frac{2}{36}$  und  $\frac{4}{36}$  Theilen gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern Dobra mit ihren Forderungen versicherten Gläubiger hiemit in Kenntniß gesetzt, daß das Entlastungs-Kapital für alle aufgedruckten unterthänigen Leistungen und Bezüge in diesen Gütern mit der Gesammtsumme von 8578 fl. 55 kr. K.M. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den geschlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 30. Juni 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentens vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentens vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemysl, den 30. April 1860.

## (1035)

**G d i f t.**

(3)

Nro. 1613 - Civ. Vom k. k. Czortkower Bezirksamte als Gericht wird hiemit veröffentlicht, daß der k. k. Notar Herr Josef Strzelbicki mit dem Amte in Czortkow, im Grunde §. 37 des kaiserl. Patentens vom 21. Mai 1855 zur Vornahme aller im §. 183 der Notariats-Ordnung bezeichneten, der Gerichtbarkeit dieses k. k. Bezirksamtes als Gericht zugewiesenen Akte in Verlassenschafts- und Waisensachen in nachstehenden Ortschaften, als: 1) Czortkóv Markt, 2) Czortkóv stary, 3) Wagnanka, 4) Slobódka wagnaniecka, 5) Bialoboznica, 6) Kalnowszezyszna, 7) Siemiakowce, 8) Biala, 9) Czorkowszezyszna, 10) Jagielnica Markt, 11) Chomiakówka, 12) Nagórzanka, 13) Dolina, 14) Szulhanówka, 15) Jagielnica stara, 16) Salówka, 17) Rosochacz, 18) Swidowa mit Antoniówka, 19) Muchawka, 20) Ulaszkowce Markt, 21) Zablotówka, 22) Sosolówka, 23) Uhrzyn, 24) Sz wajkowce, 25) Sz mankowce, 26) Strusówka, 27) Sz mankowczyki, 28) Dawidkowce, 29) Slobódka dawidkowiecka, 30) Kolędziany ermächtigt wurde.

Czortkóv, am 26. Mat 1860.

(1051) **Rundmachung.** (2)

Nr. 1204. Vom Uhnower k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der für die Bezirke Rawa und Uhnow angestellte k. k. Notar Herr Paul Górka auf Grund des §. 184 der k. k. Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 Zahl 94 zur Aufnahme der Todesfälle und sämtlichen Verlassenschaftsakte im hiesigen Bezirke, namentlich in dem Markorte Uhnow und den Ortschaften Zastawie, Karów mit Nowydwór, Bozemki und Iwanki, Poddubec mit Zabizanka, Josefina und Michalina, Zaborze, Wierzbica mit Wulka wierzbicka, Nowosiółki przednie, Nowosiółki kardynalskie und Dyniska delegirt worden ist, an welchen sich daher in vorkommenden Fällen zu wenden ist.

k. k. Bezirksamt als Gericht.

Uhnow, am 26. Mai 1860.

**Uwladomienie.**

Nr. 1304. Przez c. k. urząd powiatowy w Uhnowie jako sąd czyni się powszechnie wiadomo, że mianowany na powiat Uhnowski i Rawski c. k. notaryusz p. Paweł Górka na zasadzie §. 184 ustawy notaryalnej z dnia 21. maja 1855 pod liczbą 94 do przedsiębrania spisów pośmiertnych i wszystkich czynów do przeprowadzenia sądowego spadków potrzebnych w powiecie tutejszym a mianowicie w miasteczku Uhnowie i przyległych wsiach: Zastawiu, Karowie, Rozemkach, Iwankach, Nowym dworze, Poddubcach, Zabozance, Josefynie, Michalinie, Zaborzu, Wierzbicy, Wólce wierzbickiej, Nowosiółkach przednich, Nowosiółkach kardynalskich i Dyniskach delegowanem został, do którego więc w wydarzających się wypadkach spadkowych udawać się należy.

C. k. urząd powiatowy jako sąd.

Uhnow, dnia 26. maja 1860.

(1049) **G d i f t.** (2)

Nr. 4059. Vom k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben des Georg und Michalaki Gojan mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Johann Gojan als Bev. walter der Michael Gojanschen Konkursmasse sub praes. 22. März 1860 Z. 4059 um Löschung der mit Beschluß vom 29. November 1806 Zahl 5669 im Lastenstande des Gutes Dawideny Gojan pränotirten Sicherheitssurkunde vom 10. Dezember 1805 ange sucht hat.

Da der Wohnort der obgenannten Erben unbekannt ist, so wird denselben der Herr Landesadvokat Dr. Slabkowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes mit dem zugesertigt, binnen vierzehn Tagen nachzuweisen, ob diese Pränotazion gerechtfertigt sei, oder doch in der Rechtfertigung schwebt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernaowitz, am 31. März 1860.

(1050) **Lizitazions-Verlautbarung.** (2)

Nr. 1964. Vom k. k. Bezirksamte zu Sadagura als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vereinarbringung der durch Louis Graf Logotheli gegen Michael Kondraki erstegten Summe von 125 fl. RM. die exekutive öffentliche Veräußerung der dem letzteren gehörigen, in Sadagura sub Conscrip. Nr. 434 gelegenen Realität am 18. Juni, 23. Juli und 6. August 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags hiegericht abgehalten werden wird.

Hierzu werden Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen, daß diese Realität nur an dem dritten Termine unter dem mit 105 fl. öst. W. festgesetzten Ausrufspreise hintangegeben wird, und daß der Schätzungsakt und die Lizitazions-Bedingnisse hiegericht eingesehen werden können.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Sadagura, am 4. Mai 1860.

(1046) **Rundmachung.** (2)

Nr. 22695. Die Statthalterei-Abtheilung hat die Verlegung der in Folge Allerhöchsten Privilegiums vom Jahre 1746 in der Ortschaft Dolha, Marmoroser Komitates, bis nun am 28. Jänner, 13. Mai, 31. Juli und 25. September abgehaltenen Jahrmärkte mit Ausnahme des auch in Zukunft am 13. Mai abzuhaltenden Marktes, auf den 25. Juli, 25. September und 25. Oktober bewilligt.

Was hiemit allgemein kundgemacht wird.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 10. Mai 1860.

**Obwieszezenie.**

Nr. 22695. Oddział Namiestnictwa w Koszycach zezwolił, ażeby jarmarki, urządzone dotąd na mocy najwyższego przywileju z roku 1746 w miasteczku Dolha w komitacie Marmoroskim w dniach 28go stycznia, 13go maja, 31go lipca i 25go września przeniesione zostały, z wyjątkiem jarmarku przypadającego 13go maja, który także na przyszłość w tym dniu odbywać się będzie, na dni: 25go lipca, 25go września i 25go października.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechniej.

Z c. k. oddziału Namiestnictwa.

Koszyce, 10. maja 1860.

(1052) **G d i f t.** (2)

Nr. 905. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Stryj wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß zur Vereinarbringung der im Grunde Besißon vom 6. Oktober 1846 und des schiedsrichterlichen Urtheils vom 4. Jänner 1846 durch Frau Johanna Bozarska erstegten, laut der beim Stryjer Magistrate am 8. November 1854 abgegebenen Erklärung in dem Betrage pr. 300 fl. RM. oder 315 fl. öst. Währ. noch ausstehenden Forderung sammt den früheren mit 1 fl 40 kr. und 1 fl. 76 1/2 kr. öst. Währ. zugesprochenen, und den gegenwärtig auf 10 fl. 93 kr. öst. Währ. gemäßigten Exekuzionskosten, die exekutive Feilbietung der dieser Forderung zur Hypothek dienenden, im Lastenstande der in Stryj sub CN. 4 Stadt gelegenen Realität dom. II. pag. 12. n. 4. on. und dom. IX. pag. 14. n. 13. on. zu Gunsten des Israel Zehngeboth intabulirten Summe pr. 2000 fl. RM. beim Stryjer k. k. Bezirksgerichte unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der zu veräußernden Summe pr. 2000 fl. RM. oder 2100 fl. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitazions-Kommission im Baaren oder in Staatspapieren, oder galizisch-ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe oder mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage vor dem Beginne der Lizitazion zu erlegen. Dieses Badium wird nach geendigter Versteigerung dem Ersteher in die erste Kauffchillinghälfte eingerechnet, allen übrigen Mitlizitanten aber alsogleich zurückgestellt werden. Von der Erlagepflicht wird nur die Exekuzionsführerin Frau Johanna Bozarska damals befreit sein, wenn sie das zu erlegende Badium auf ihrer obigen liquiden Forderung sichergestellt und sich hierüber bei der Lizitazions-Kommission ausgewiesen haben wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet, die erste Kauffchillinghälfte mit Einrechnung des baaren Angeldes binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Lizitazionsakt zur Gerichtsamtschaft annehmenden Bescheides, und die zweite Hälfte binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung an das k. k. Steuer- als gerichtliche Depostienamt in Stryj zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kauffchillinghälfte wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt werden.

Sollte die Exekuzionsführerin Bestbieterin werden, so ist sie berechtigt ihre Forderung, insoweit sie in den Kauffchilling einginge, mit dem Kaufpreise zu kompensiren, und bloß den Mehrbetrag an das Depositt zu erlegen.

4) Der Bestbieter ist verpflichtet, die auf diese Summe intabulirten Lasten, nach Maßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, wosern sich ein oder der andere Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Termine anzunehmen.

5) Sobald der Bestbieter den ganzen Kauffchilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderung bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret der erstandenen Summe ausfolgt, derselbe auf eigene Kosten als Eigenthümer der Summe von 2100 fl. öst. Währ. intabulirt, die auf derselben haftenden Lasten werden mit Ausnahme der übernommenen gelöscht und auf den Kauffchilling übertragen werden.

6) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

7) Zu dieser Feilbietung werden drei Termine, und zwar am 5. Juli, am 9. August und am 6. September 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags beim Gerichte selbst bestimmt.

Sollte diese Summe in dem ersten oder zweiten Termine nicht über oder um den Nominalwerth an Mann gebracht werden können, so wird sie im dritten Termine auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis hintangegeben werden.

8) Sollte der Ersteher den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Summe auf Einschreiten der Exekuzionsführerin auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine um welch' immer für einen Preis veräußert, und das Angeld, oder wenn auf Rechnung des Kauffchillings eine Zahlung bereits geleistet worden wäre, diese Theilzahlung zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

9) Bezüglich der auf der zu veräußernden Summe haftenden Lasten werden die Kauflustigen an das Stryjer Grundbuch gewiesen.

10) Sollte der Ersteher nicht im Gerichtsorte wohnhaft sein, so ist er gehalten, der Lizitazionskommission einen hier Anwesigen zur Empfangnahme sämtlicher in dieser Angelegenheit zu ergehenden Bescheide bevollmächtigten Vertreter unter Einlegung der Vollmacht bekannt zu geben, weil sonst diese Bescheide in dem Gerichtslokale mit derselben Wirkung affigirt werden, als wenn sie dem Ersteher zu eigenen Händen zugestellt worden.

Hievon wird die Exekuzionsführerin durch ihren Bevollmächtigten Herrn Advokaten Dr. Dzidowski, der Exeku: Israel Zehngeboth, der Hypothekargläubiger Herr Thomas de Janusza Zaleski, dann der dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Tabulargläubiger Josef Werudel, endlich alle diejenigen, welche nach dem 28. Februar 1860 in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen der die Lizitazion bewilligende Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, durch den in der Person des Hrn. Paul Langner mit Substituierung des Herrn Georg Schecher aufgestellten Kurator verständig.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Stryj, am 28. April 1860.

(1030) **E d i k t.** (3)  
 Nro. 2911. Vom Tarnopoler k. k. Kreisgerichte wird allen auf der dem Herrn Leo Wróblewski gehörigen, im Czortkower Kreise gelegenen Stadt Czortkow 5te Schede der Güter Czortków mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß Hr. Leo Wróblewski um Einleitung des Verfahrens Behufs Zuweisung des mittelst Entschädigungs-Ausspruches vom 15ten November 1856 Zahl 2998-GG. auf diese Güter ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals von 5714 fl. 25 fr. RM. unterm 9. Mai 1860 Zahl 2911 das Begehren gestellt hat.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiesiger bestehenden Kommission oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichts ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichts hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so früher bis einschließend den 15ten Juli 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das mit 5714 fl. 25 fr. RM. ermittelte Urbarial-Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des

Patents vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patents vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.  
 Tarnopol, den 21. Mai 1860.

(1040) **E d i k t.** (3)  
 Nro. 3439. Vom k. k. Kreis- als Handels- und Wechselgerichte zu Przemyśl wird hiemit dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Herrn Josef Niemirowski bekannt gemacht, es habe wider denselben Frau Maria v. Morzkowska eine Klage wegen Zahlung der Wechselsumme von 2000 fl. RM. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Indem nun demselben der Herr Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Waygart beistellt, und denselben die unter einem erlassene Zahlungsaufgabe zugestellt wird, wird Herr Josef Niemirowski aufgefordert, zur Wahrung seiner Rechte die etwaigen Behelfe entweder dem bestellten Vertreter zu übergeben, oder einen andern Rechtsfreund zu bestellen und dem Gerichte namhaft zu machen.

Przemyśl, am 3. Mai 1860.

(1032) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 9688. Zu besetzen sind:

Die Kontrolorstelle bei den Samlungskassen in Rzeszow und Neu-Sandez in der X. Diätenklasse, beide mit dem Gehalte jährlicher 840 fl., dem Bezuge eines 10%igen Quartiergeldes und der Verbindlichkeit zum Kauzionserlage.

Die Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und der Kenntniß der polnischen Sprache, binnen vier Wochen bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Rzeszow und Neu-Sandez einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.  
 Krakau, am 18. Mai 1860.

## Anzeige-Blatt.

## Doniesienia prywatne.

### (1043) Kundmachung.

Die k. k. privil. galizische Carl Ludwig-Bahn beabsichtigt die Bahnhof-Restauranten auf der im Laufe dieses Jahres noch zu eröffnenden Eisenbahn-Station Przemyśl im Wege der Konkurrenz pachtweise hintanzugeben.

Die Bedingungen der Verpachtung können bei der Betriebsleitung der k. k. privil. galiz. Carl Ludwig-Bahn in Krakau, der Eisenbahnbauleitung in Przemyśl und dem Bahnhof-Expedite in Przeworsk eingesehen werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß bei der Hintangabe dieser Unternehmung die persönliche Befähigung und die Solidität des Concurrenten maßgebend sein sollen.

Die mit der erforderlichen Nachweisung versehenen Offerte, welche den Anboth des jährlichen Pachtzinses ziffermäßig ausdrücken sollen, werden bei der Centralleitung der k. k. privil. galiz. Carl Ludwig-Bahn in Wien (Heidenschuß, Gebäude der Creditanstalt) bis 20. Juni d. J. entgegengenommen.

Wien, am 15. Mai 1860.

K. k. privil. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

### Obwieszczenie.

(3)

C. k. uprzyw. kolej galic. Karola Ludwika zamierza restauracyę dworca kolei na otworzyć się mającej stacyi w Przemyślu w drodze konkurencyi wydzierzawić.

Warunki dzierzawy powzięść można w zarządzie ruchu kolei Karola Ludwika w Krakowie, w zarządzie budowy kolei zelaznej w Przemyślu i w ekspedycyi dworca kolei w Przeworsku, przyczem się jednak zauważa, że przy wydzierzawieniu wzgląd na osobiste uzdolnienie i charakter konkurenta rozstrzygnie.

Oferty zawierające potrzebne dowody, i które ofiarowany czynsz dzierzawy liczbami wyrazić mają, przyjmuje Dyrekcya centralna c. k. uprzyw. kolei galic. Karola Ludwika w Wiedniu (Haidenschuss, dom instytutu kredytowego) najdalej do 20. czerwca b. r. Wiedeń, dnia 15. maja 1860.

C. k. uprzyw. kolej galic. Karola Ludwika.

Durch ein königl. preuß. und königl. sächs. Ministerium konzessionirt.

Vom Pariser, Münchner und Wiener Thierschuh-Vereine mit der

Medaille ausgezeichnet.



für Pferde, Hornvieh und Schafe,

bewährt sich stets:

Beim Pferde: in Fällen von Drüsen und Kehlen, Kolik, Manggel an Fresslust, und vorzüglich die Pferde bei vollem Leibe und Feuer zu erhalten.

Beim Hornvieh: beim Blutmelken und Aufblähen der Kühe (Windbauche), bei Abgabe von wenig oder schlechter Milch, deren Qualität überraschend durch dessen Anwendung verbessert wird — bei Lungenleiden; während des Kälberns erscheint dessen Gebrauch bei Kühen sehr vorteilhaft, so wie schwache Kälber durch dessen Verabreichung zusehends gedeihen.

Beim Schafe: zur Hebung der Leberegel, der Fäule und bei allen Leiden des Unterleibes, wo Unthätigkeit zum Grunde liegt.

Esht zu beziehen in Lemberg bei den Herren H. Laneri, Apotheker und Const. Iskierski, und in den meisten Städten

Galziens durch die in den gelesesten Journalen zeitweise bekannt gegebenen Firmen. (815—6)

Vielseitig gewünschte

**Kundgebung.**

Daß Carl Doležel in Olmütz in seiner Galanterie-, Papier-, Schreib- und Zeichenwaaren-Handlung (am Ecke der Verlorenen-Gasse Nr. 253) nun auch die Haupt-Niederlage für Mähren und Schlesien, der berühmten k. k. privileg.

**Klein-Meusfeld-Maschin-Papier-Fabrik bei Wien,**

aller Gattungen Kanzlei-, Concept-, Brief-, Goldschlag-, Pack- und Zeichenpapiere allein besitzt, und jede Papiersorte genau nach den Fabrikspreisen berechnet wird, davon auf Verlangen die Musterbögen sammt Original-Preisblätter unentgeltlich ertheilt werden.

Auch werden Bestellungen auf alle Gattungen superfeine Lithographic- und Druckpapiere angenommen, und schnellstens verschafft.

Jeder Auftrag wird gegen Baarzahlung prompt effectuirt, und für die beste Verpackung nur 1 1/2 Neutr. pr. Gulden berechnet, dessen zahlreichem Zuspruche sich achtungsvoll empfiehlt

Carl Doležel.

Olmütz, 2. Mai 1860.

(1019—2)

So eben angekommen eine Parthie des beliebten, angenehm zu nehmenden echten

## SCHNEEBERGS-KRAEUTER-ALLOP

aus diesjährigen frischen Brust- und Lungenkräutern nach ärztlicher Vorschrift erzeugt,

für Grippe, Heiserkeit, Husten, Halsbeschwerden, Verschleimung, überhaupt bei Brust- und Lungenkrankheiten ein bewährtes Linderungsmittel, ist im frischen Zustande und echt zu bekommen:

In **Lemberg** bei Herrn **Peter Mikolasch**, Apotheker zum „goldenen Stern“. **Biala**, Jos. Berger. **Bochnia**, A. Kasprzykiewicz. **Brody**, Ad. Ritter v. Kościcki, Apoth. **Brzezan**, J. Zminkowski, Apoth. **Buczacz**, B. Pfeiffer. **Chrsanow**, Dom. Porta. **Dembica**, F. Herzog. **Gorlice**, Walery Rogawski, Ap. **Krakau**, Alexandrowicz. **Myślenice**, M. Łowczyński. **Neumarkt**, L. v. Kamiński. **Przemysl**, F. Gaidetschka & Sohn. **Rozwadow**, Marecki. **Rzeszow**, Schaitter. **Sambor**, Kriegseisen. **Stanislaw**, Tomanek. **Stryj**, Sidorowicz. **Tar-**

**nopol**, Buchnet. **Tarnow**, M. Rit. v. Sidorowicz, Apoth. **Wadowice**, F. Foltin. **Zalcszcyk**, Kodrebsky & Comp. **Zloczow**, F. Pettesch.

Preis einer Flasche s. Gebrauchs-Anweisung 1 fl. 26 kr. ö. W. Ferner ist dieser Allop in allen größeren Städten zu bekommen.

Zugleich können auch durch diese Herren Depositäre bezogen werden:

### Die bewährten Hühneraugenpflaster

von dem k. k. Oberarzte Schmidt.

Preis pr. Schachtel 23 kr. österr. Währ.

Haupt-Depot **Gloggnitz** bei **Julius Bittner**, Apotheker.

Vorläufige Warnung.

Mehrere Brustsaft Erzeuger bemühen sich das Publikum zu täuschen, und ihren Saft „Schneeberg's-Kräuter-Allop“ zu benennen; es werden die H. T. Herren Abnehmer hierauf aufmerksam gemacht, und es diene zur allgemeinen Kenntniß, daß nur jener Schneeberg's-Kräuter-Allop, aus den frischen Brust- und Lungenkräutern erzeugt, als der echte anzuerkennen ist, der im Stegel der Flasche die Firma der wahren Erzeuger: Franz Wilhelm, Apotheker in Neunfirchen, und Julius Bittner, Apotheker in Gloggnitz, beigedrückt enthält. (1025—1)

## AVIS für Bauunternehmer, Bauherren und Besitzer von alten schadhafte Schindeldächern.

Die k. k. aussch. privil. Brünn-Wiener Dachstetupappe- & Kunstschiefer-Fabrik des **Leopold Schostal** beehrt sich hiermit zur Kenntniß zu bringen, daß ihr Bauführer Herr **Wilhelm Schostal**, der sich gegenwärtig in **Lemberg** befindet, alle Gattungen von Giebelungen mit Dachsteinpappe so wie auch das Ueberziehen alter schadhafte Schindeldächer mit benanntem Material übernimmt, und bestene, schnellstens und billigt ausführt.

Für die Feuersticherheit, Wasserdichtigkeit und Dauerhaftigkeit der von oben genannter Fabrik mit ihrer Steinpappe ausgeführten Giebelungen, wird jede beliebige Garantie geleistet.

Jede beliebige Auskunft wird erteilt und Bestellungen übernommen, täglich von 9 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr im Gasthof „zur Eisenbahn“ im 2. Stock, Thür Nr. 11.

## Dla przedsiębiorców budowli i właścicieli starych uszkodzonych dachów gontowych.

C. k. wyłączenie uprzyw. berneńsko-wiedeńska fabryka tektury kamiennej i sztucznego łupku do pokrycia dachów **Leopolda Schostal** ma zaszczyt oznajmić Szanownej Publiczności, że jej budowniczy, pan **Wilhelm Schostal**, znajduje się teraz we **Lwowie**, gdzie przyjmuje wszelkiego rodzaju pokrycia dachów tektura kamienną, jak również naprawę starych uszkodzonych dachów gontowych rzeczonym materiałem, i jak najlepiej, najspieszniej i najtaniej uskutecznia.

Przy wszystkich pokryciach tą tekturą kamienną udziela rzeczona fabryka wszelkiej możliwej gwarancji co do ich bezpieczeństwa od ognia, nieprzemakalności i trwałości.

Udziela się zadanych wiadomości i przyjmuje obstalunki codziennie od godziny 9. do 12. i od 2. do 5. w hotelu pod „koleją żelazną“ na 2. piątrze drzwi Nr. 11. (1047—1)

Sommer-Saison  
1860.

# BAD HOMBURG

Sommer-Saison  
1860.

bei Frankfurt a. M.

Die Quellen Homburgs, von dem berühmten Professor **Tiebig** analysirt, wirken erregend, tonisch, aufkessend und abführend; sie bethätigen ihre Wirksamkeit in allen Fällen, wo es sich darum handelt die gestörten Functionen des Magens und des Unterleibes wieder herzustellen, indem sie einen eigenthümlichen Reiz auf diese Organe ausüben, die abdominale Circulation in Thätigkeit setzen und die Verdauungsfähigkeit regeln.

Mit vielem Erfolge findet ihre Anwendung statt: in chronischen Krankheiten der Drüsen des Unterleibs, namentlich der Leber und Milz; bei Hypochondrie, Urinleiden, Stein, bei der Gicht, bei Gelbsucht, bei Hämorrhoidaliden und Verstopfungen, so wie bei allen den mannigfachen Leiden, die ihren Ursprung aus erhöhter Reizbarkeit der Nerven herleiten.

Von sehr durchgreifender Wirkung ist der innere Gebrauch des Wassers, besonders wenn es frisch an der Quelle getrunken wird; die Bergluft, die Bewegung, die Zerstreuung, das Entferntsein von allen Geschäften und jedem Geräusch des Städtelebens, unterstützen die Heilkräfte dieses herrlichen Mineralwassers.

Molken werden von Schweizer Alpen-Sennen des Kantons Appenzell aus Ziegenmilch durch doppelte Siedung zubereitet, und in der Frühe an den Mineralquellen, sowohl allein, als in Verbindung mit den verschiedenen Mineralbrunnen, verabreicht.

Außer dem Badehause, worin die Mineralwasser-, so wie Fichtennadel-Bäder gegeben werden, findet man hier auch gut eingerichtete Flussbäder, welche in häufigen Fällen wesentlich zur Föderung der Brunnenkur beitragen.

Das großartige Conversationshaus, welches das ganze Jahr hindurch geöffnet bleibt, enthält prachtvoll decorirte Räume, einen großen Ball- und Concertsaal, einen Speise-Salon, Kaffee- und Rauchzimmer, mehrere geschmackvoll ausgestattete Conversationsäle, wo Trente-et-Quarante und Roulette unter Gewährung außergewöhnlicher Vortheile aufstehen, indem ersteres mit einem halben Resalt und letzteres mit einem Zero gespielt wird. Die tägliche Dankeinlage am Trente-et-Quarante ist auf 30000 Franken, das Maximum auf 12000 Franken festgesetzt. — Das große Lesecabinet steht dem Publikum unentgeltlich geöffnet, und enthält die bedeutendsten deutschen, französischen, englischen, italienischen, russischen, polnischen und holländischen politischen und belletristischen Journale. Der elegante Restaurations-salon, woselbst nach der Karie gespeist wird, führt auf die schöne Marmor-Terrasse des Kurgartens.

— Table-d'hôte findet um ein Uhr und um fünf Uhr statt; die Restauration ist dem rühmlichst bekannten Hause **Chevet** aus Paris anvertraut.

Das Kur-Orchester spielt dreimal des Tages, Morgens an den Quellen, Nachmittags im Musik-Pavillon des Kurgartens und Abends im großen Ballsaale; es zählt 43 ausgezeichnete Musiker, worunter vornehmlich die Herren Paquis und Schlotmann, erste Hornsoli von der italienischen Oper zu Paris, sowie Herr Delpach, Cornet-à-pistons, aus Paris, zu nennen sind.

Jede Woche finden Réunions, Fälls, sowie Concerte der bedeutendsten durchreisenden Künstler statt.

Durch die Verbindung von Post, Eisenbahn, Omnibus u. s. w. ist Bad Homburg nur eine Stunde von Frankfurt entfernt. Binnen Kurzem wird auch die Eröffnung der directen Eisenbahn zwischen Homburg und Frankfurt a. M. stattfinden, und die Fahrt alsdann in 20 Minuten zurückgelegt werden.

(944—2)

## Kundmachung

den Jahrmart in Ulaszkowee betreffend.

In dem Marktstädtchen Ulaszkowee, Czortkower Kreises in Galizien, wird der Jahrmart am Feste St. Joannes des Täufers, so wie alle Jahre auch im laufenden Jahre 1860 abgehalten werden, und beginnt schon am 22. Juni 1860.

Dieserigen P. T. Herren Kaufleute werden aufmerksam gemacht, welche wegen Erlangung der Gewölber zu Ulaszkowee das Ungeld bereits im Jahre 1859 erlegt haben, hiemit annoch aufgefordert, den ganzen Mietzins bis 15. Juni 1860 zu berichtigen, widrigen die Direktion bemüßiget wäre, nach Verlauf vorstehender Frist die Gewölber an andere Bestandnehmer ohne aller Berücksichtigung der Angelder zu vermieten.

Unfrankirte Schreiben werden nicht angenommen.

Unter Einem wird von der Güter-Direktion mitgetheilt, daß während der Ulaszkoweer Jahrmartzeit von der Herrschaft gezüchtete Stiere (Schweizer Race), Schwarz- und Rothschäcken-Original-Märzthaler, so wie aus der Kreuzung von Märzthaler und Podolschen Kühen hervorgegangene Zuchstiere, ferner Zuchstiere aus einer Electoral-Schafferde

von 2 Jahren im Gewichte von 130—140 Pfund,

von 1 Jahre im Gewichte von 80—100 Pfund

aus freier Hand zum Verkauf offerirt werden.

Von der Güter-Direktion der Herrschaft.

Jagielnica, am 15. Mai 1860.

## Uwladomienie

tyczące się jarmarku w Ulaszkoweech.

W miasteczku Ulaszkoweech, cyrkule Czortkowskim w Galicyi, odbędzie się jak w poprzedzających latach tak też i w bieżącym 1860 roku jarmark w dzień św. Jana Chrzciciela, i rozpoczyna się już z dniem 22. czerwca 1860.

Wszystkich panów kupców, którzy dla osiągnięcia sklepów w Ulaszkoweech już w roku 1859 zadatek dali, czyli się uwaznemi, wzywając tychże niniejszem, ażeby niezwłocznie najdalej do 15. czerwca 1860 całą kwotę czynszową w Dyrekcji Państwa Jagielnicy złożyli, inaczey bowiem po upłynieniu wyżej oznaczonego terminu sklepy te bez wszelkiego względu na złożony zadatek innym wynajęte zostaną.

Niefrankowane listy nie będą przyjętymi.

Oraz udziela się niniejszem ze strony Dyrekcji dóbr Państwa Jagielnicy do wiadomości, że podozas jarmarku Ulaszkowieckiego, skarbowe własnego chowu szwajcarskiej rasy, czaruo- i czerwono-srokate prawdziwe tyrolskie (Märzthaler) jako też z własnego chowu po tyrolskim byku z krów podolskich pochodzące byki —

dwuletnie od 130—140 funtów i

jednoroczne od 80—100 funtów wazące barany z trzody elektoralnej z wolnej ręki sprzedanemi będą.

Od Dyrekcji dóbr Państwa.

Jagielnica, dnia 15. maja 1860.

R. K. aussch. privil. allgemein beliebtes

## Anatherin-Mundwasser,

von J. G. POPP, prakt. Zahnarzt in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557. Preis 1 fl. 40 fr. österr. Währ.

Da dieses seit 10 Jahren bestehende Mundwasser sich als eines der vorzüglichsten Conservierungsmittel sowohl für Zähne als Mundtheile bewährt hat, als Toilette-Gegenstand von hohen und höchsten Herrschaften und dem hochverehrten Publikum benutzt wird, namentlich aber von Seite hochgeachteter medizinisch hervorragender Persönlichkeiten durch viele Zeugnisse bewahrheitet wird, so fühle ich mich jeder weiteren Anpreisung gänzlich überhoben.



**ZAHNPLOMB** zum Selbstplombiren hohler Zähne. Preis 2 fl. 20 fr. öst. Währ. — R. K. aussch. privil. **Anatherin-Zahnpasta**. Preis 1 fl. 22 fr. öst. Währ. — **Vegetabilisches Zahnpulver**.

Preis 63 fr. öst. Währ. Von J. G. Popp, Zahnarzt in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557.

Auch zu haben in den meisten Apotheken Wiens so wie in allen Provinzstädten bei den bekannten Firmen zu denselben Preisen. — Es werden bei demselben auch alle Arten künstlicher Zähne verfertigt.

Obbenannte Artikel sind zu haben: In **Lemberg** bei den Herren **Josef J. Klein** Ringplatz Nr. 232 und **H. Hofmann, J. Bierzecki, Laneri, Mikolasch** und **Tomanek Sohn**, Apotheker. — **Brody**: Deckert Ap. **Bochnia**: Constantin Solik, — **Brzezan**: Zminkowski, — **Czeronowitz**: Th. Zachariasiewicz, — **Pembica**: Herzog Apoth., — **Dobromil**: Grotowski Apoth., — **Jaroslaw**: Ig. Bajan, — **Kolomea**: Th. Zachariasiewicz & Comp,

— **Krakau**: J. Jahn und Th. Gorecki, — **Przemysl**: Machalski, — **Przeworsk**: Janiszewski, — **Rozwadow**: Marecki, — **Rzeszow**: Schatter & Comp., — **Sambor**: Kriegseisen Apoth., — **Sanok**: Jaklitsch, — **Stanislaw**: Tomanek & Comp. Apoth. und Gebrüder Czuczawa, — **Stryj**: J. Sidorowicz Apoth., — **Tarnow**: J. Jahn, — **Tarnopol**: G. Latinek, — **Wadowice**: Foltin, — **Zaleszczyki**: Kodreński, — **Zloczow**: Pettesch Apoth. (796—6)



## MOLL'S Seidlitz-Pulver.



Ausgezeichnet mit der Preismedaille der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1855.

Central-Versendungs-Depot: Apotheke „zum Storch“ in Wien.

Zur Beachtung. Um Verwechslungen mit anderen Fabrikaten zu vermeiden, und jeden widerrechtlichen Mißbrauch meiner Firma nachdrücklich abzuwehren, ist nicht nur auf dem Schachteldeckel, sondern auch auf jedem die einzelnen Pulverdosissen umschließenden weißen Papiere mein Fabrikzeichen „Moll's Seidlitz-Pulver“ in Wasserdruck ersichtlich gemacht.

Preis einer versiegelten Originalschachtel 1 fl. 25 fr. öst. Währ. Gebrauch-Anweisung in allen Sprachen.

Diese Pulver behaupten durch ihre außerordentliche, in den mannigfaltigsten Fällen erprobte Wirksamkeit unter sämmtlichen bisher bekannten Heilmitteln den ersten Rang; wie denn viele Tausende aus allen Theilen des großen Kaiserreiches uns vorliegende Dankfugungsschreiben die detaillirtesten Nachweisungen darbieten, daß dieselben bei habitueller Verstopfung, Unverdaulichkeit und Sodbrennen, ferner bei Krämpfen, Nierentränkheiten, Nervenleiden, Herzklopfen, nervösen Kopfschmerzen, Blutcongestionen, gichtartigen Glieder-Affectionen, endlich bei Anlage zur Hysterie, Hypochondrie, andauerndem Brechreiz u. s. w. mit dem besten Erfolge angewendet wurden und die nachhaltigsten Heilresultate lieferten. Diese bereits zu einem ansehnlichen Volumen angeschwollene Correspondenz enthält die zahlreichsten Besätigungen von Patienten, welche oft, nachdem bei ihnen allopathische und hydro-pathische Behandlungsweise gänzlich erschöpft und erfolglos geblieben, zu diesem einfachen Heilmittel ihre Zuflucht genommen und mit einermal die so lange vergeblich gesuchte dauernde Befestigung ihrer geschwächten Gesundheit erlangten. Es sind unter diesen Anerkennungs-schreiben fast alle Schichten der Bevölkerung aus dem Währ., Wehr- und Lehrstande, Kaufleute, Handwerker, Künstler, Landwirthe, Professoren, Beamte und Militärs, ja sogar Apotheker und Aerzte, sowie mehrere solche Individuen beiderlei Geschlechtes vertreten, bei denen früher die berühmtesten Heilquellen nicht die geringste Erleichterung hervorgebracht, und welche einzig und allein durch den regelmäßigen Gebrauch der echten Seidlitz-Pulver vollkommen hergestellt wurden.

In **Lemberg** übernimmt Aufträge **Hr. Peter Mikolasch**, Apotheker zum „goldenen Stern.“ **Biala**: Apotheker Keller,

**Brody**: Fr. Deckert, **Bóbrka**: J. Czarnik, **Brzezan**: Josef Zminkowski, **Buczacz**: J. Czerkawski, **Czeronowitz**: Rozański u. Igo. Schnirch, **Dobromil**: A. Grotowski, **Gliniany**: N. Helm, **Jagielnica**: J. Fischbach, **Jasto**: J. Rehm Apotheker, **Kolomya**: W. Kupferman, **Krakau**: Dr. Sawiczewski u. Kirchmayer & Sohn, **Limanow**: A. Müller, **Makow**: E. Majer, **Monasterzyska**: J. Lipschitz, **Neu-Sandez**: Kosterkiewicz Witwe, **Neumarkt**: C. Lauer, **Oswiecim**: W. Polaszek, Apotheker, **Przemysl**: F. Gaidetschka & Sohn, **Podgórze**: S. Schlesinger, **Radautz**: Resch, **Sambor**: Kriegseisen, **Staremiasto**: J. Belka, **Suczawa**: E. Botczat, **Stanislawow**: Tomanek Apotheker, **Tarnow**: J. Jahn, **Tarnopol**: A. Morawetz, **Tysmienica**: Carl Neki, **Wadowice**: Franz Foltin, **Zaleszczyk**: J. Kodreński & Comp.

Obige Firmen übernehmen auch Aufträge auf das echte

## Dorsch-Leberthran-Oel,

von Lobry & Porton zu Utrecht in Niederland.

Die einzige Sorte, welche von Prof. Müller jedesmal vor Füllung chemisch geprüft und in mit Zinkkapseln verschlossenen Bouteillen versendet wird, auf welchen sich die Firma des Hauses Lobry & Porton befindet.

Diese reinste und wirksamste aller Leberthran-Sorten wird durch die sorgfältigste Einsammlung und Auscheidung von Dorschfischen gewonnen, jedoch durchaus keiner chemischen Behandlung unterzogen, indem die in unseren versiegelten Flaschen enthaltene Flüssigkeit sich ganz in demselben ungeschwächten primitiven Zustande befindet, wie sie aus der Hand der Natur unmittelbar hervorgeht.

Das echte Dorsch-Leberthran-Oel wird von allen ärztlichen Autoritäten Europa's als vorzügliches Heilmittel bei Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rhachitis, Rheumatismus und Gicht, chronischen Hautausschlägen, Augenentzündungen, Nervenkrankheiten etc. mit anerkanntem Erfolge angewendet.

In Original-Bouteillen sammt Gebrauch-Anweisung à 2 fl. 10 fr. und 1 fl. 5 fr. öst. Währ. (278—16)